

# **Förderverein Stiftung Haus Wilhelmine, Eltville e.V.**

## **Satzung**

### **Präambel**

Die Auswirkung der demografischen Veränderungen in Richtung einer zunehmend alternden Bevölkerung stellen das Gesundheitswesen vor ständig wachsende Herausforderungen. Im Jahr 2030 werden mehr als die Hälfte aller Bürger im Rheingau-Taunus-Kreis älter als 65 Jahre sein. Die Nachfrage nach Gesundheitsdienstleistungen sowie des medizinisch-technischen Fortschritts wird weiter zunehmen.

Die häufig abgegebenen politischen Versprechen, jedem zu jeder Zeit und an jedem Ort die bestmögliche Gesundheitsvorsorge zukommen zu lassen, konnten nie eingehalten werden und werden auch künftig nicht einzuhalten sein. Die Ressourcen sind immer begrenzt. Die finanziellen Lasten der Gesundheitsvorsorge werden mit zunehmendem Alter steigen und von den Betroffenen zu einem immer stärkeren Anteil geschultert werden müssen. Gleiches gilt auch für die Altenpflege und zwar sowohl für persönlich Betroffene als auch für die Einrichtungen der Altenpflege.

Zum Bestand und weiteren wirtschaftlich und qualitativ gesicherten Entwicklung dieser Einrichtungen, ist es notwendig in ein neues Modell einer „Solidargesellschaft“ zu investieren, dessen Leistungen neben der staatlichen Finanzierung für Altenpflege (Pflegekasse ) und den Eigenleistungen der Bewohner durch Beschaffung weiterer finanzieller Mittel, als „dritte Kraft“ mithilft, den Senioren einen würdevollen, angemessenen und angenehmen Aufenthalt und Lebensabend zu ermöglichen.

Ergänzend hierzu kann die Mittelverwendung helfen das Lebenswerk der Gründerin zu sichern und gemeinsam mit der Stiftung eine weiterführende Entwicklung des Altenheims im Sinne christlicher Nächstenliebe und professioneller Pflege zu ermöglichen. Diese Aufgaben soll der Förderverein „Stiftung Haus Wilhelmine, Eltville e.V. übernehmen.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Stiftung Haus Wilhelmine, Eltville“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. führen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eltville am Rhein
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- 1 Der Förderverein Stiftung Haus Wilhelmine verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2 Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Geschäftsführung des Alten- und Pflegeheim Haus Wilhelmine in ihrer Aufgabe, den Bewohnern einen würdevollen, angemessenen und angenehmen Aufenthalt und Lebensabend zu ermöglichen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung finanzieller Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke des Alten- und Pflegeheim Haus Wilhelmine verwirklicht. Dieser Zweck wird durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltung sowie den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder bei der Einwerbung von Finanz-, Sachmitteln und kostenlosen Dienstleistungen erreicht
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede nicht natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung des Jahresbeitrages wirksam.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung des Vereinszwecks aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Fördervereins Stiftung Haus Wilhelmine zu unterstützen und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

Über Anträge zur Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und
3. dem Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzern.

4. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam, ansonsten zwei

Vorstandsmitglieder gemeinsam

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber zweimal jährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die eines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Zu diesem Zweck wählt der Vorstand einen Schriftführer aus seinen Reihen. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu unterschreiben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen im Folgenden
  - a: Änderungen der Satzung
  - b: Auflösung des Vereins
  - c: die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §3 Nr.2 Satz 3 sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - d: die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - e: die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands
  - f: die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g: die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
  - h: Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen zur Förderpolitik des Vereins.
  - i: Wahl von zwei Kassenprüfern.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Das Datum der Aussendung ist maßgeblich.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung in Schriftform beantragen. Über den Antrag

entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies in Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Sie hat einen Protokollführer zu wählen.
6. Mit Feststellung der anwesenden Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10 Auflösung des Vereins, aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Haus Wilhelmine, Eltville, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.
3. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Eltville, 12. Dezember 2012, Neue Fassung, 01.08.2018